

D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

Allgemeinverfügung zur Durchführung des Arbeitszeitgesetzes – ArbZG – Ausnahmegewilligung zur Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern an Sonntagen aus Anlass der Pandemie mit dem Corona-Virus (SARS-CoV-2) in Deutschland gemäß § 15 Abs. 2 ArbZG

AV d. MS v. 12. 3. 2021 – 40012/1-15-02 –

A. Zulassung von Sonntagsarbeit

1. Auf der Grundlage von § 15 Abs. 2 ArbZG wird abweichend von § 9 ArbZG die Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern an Sonntagen mit Ausnahme des Oster- und des Pfingstsonntages mit folgenden Tätigkeiten zugelassen:
 - Produktion, Verpacken (inkl. Abfüllen), Kommissionieren, Liefern, Be- und Entladen und Einräumen von Waren des täglichen Bedarfs aus dem Bereich der Ernährungswirtschaft sowie die dafür notwendige Produktion aller erforderlichen Eingangsstoffe (Rohstoffe, Zwischenprodukte),
 - Produktion, Verpacken (inkl. Abfüllen), Kommissionieren, Liefern, Be- und Entladen und Einräumen von Molkereiprodukten, Erzeugnissen der Fleischwirtschaft, Erzeugnissen der Mühlen-, Stärke- und Zuckerwirtschaft, sowie die dafür notwendige Produktion aller erforderlichen Eingangsstoffe (Rohstoffe, Zwischenprodukte) und damit verbundene Aufgaben des amtlichen Kontrollpersonals,
 - Produktion von Verpackungsmaterial für die oben aufgeführten Waren und Produkte sowie auch für den Außer-Haus-Verkauf von Restaurationsbetrieben.

2. Abweichend von § 11 Abs. 3 ArbZG wird festgelegt, dass für die im Rahmen der Zulassung geleistete Sonntagsbeschäftigung innerhalb eines Zeitraums von acht Wochen ein Ersatzruhetag zu gewähren ist.

B. Befristung

Die Zulassung nach Buchstabe A. ist bis zum 17. 5. 2021 befristet.

C. Inkrafttreten und Anordnung der sofortigen Vollziehung

1. Diese Zulassung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie tritt mit Wirkung vom 19. 3. 2021 in Kraft.
2. Nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird im öffentlichen Interesse die sofortige Vollziehung der oben angeführten Regelungen angeordnet.

Hinweise

Die Beschäftigung an den staatlich anerkannten Feiertagen Karfreitag, Ostermontag, Tag der Arbeit, Himmelfahrt und Pfingstmontag ist nicht zulässig.

Mindestens 15 Sonntage im Jahr müssen beschäftigungsfrei bleiben (§ 11 Abs. 1 ArbZG).

Nach § 4 ArbZG dürfen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht länger als 6 Stunden ohne Ruhepause beschäftigt werden. Die Arbeit ist durch im Voraus feststehende Ruhepausen von mindestens 30 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als sechs bis zu neun Stunden und 45 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als neun Stunden insgesamt zu unterbrechen. Die Ruhepausen können in Zeitabschnitte von jeweils mindestens 15 Minuten aufgeteilt werden.

Die unter Buchstabe A. genannten Zulassungen gelten für Beschäftigte über 18 Jahre. Für minderjährige Beschäftigte bleibt es bei den Regelungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes. Für schwangere und stillende Frauen gelten die Regelungen des Mutterschutzgesetzes.

Diese Zulassung ersetzt nicht die Mitbestimmungsrechte des Betriebsrates nach § 87 Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG).

Andere öffentlich-rechtliche Vorgaben für den Betrieb, z. B. immissionsschutzrechtliche Bestimmungen (Immissionsschutz an Sonntagen bei genehmigungsbedürftigen Anlagen) oder infektionsschutzrechtliche Einschränkungen durch das zuständige Gesundheitsamt bleiben unberührt.

Begründung

I. Die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 weltweit und in Deutschland ist weiterhin eine sehr dynamische und ernst zu nehmende Situation. Das verstärkte Auftreten aggressiver Corona-Virus Mutationen lässt die zuletzt sinkenden Infektionszahlen aktuell wieder ansteigen. Die Entwicklung des Infektionsgeschehens durch den Einfluss der Virusmutationen ist schwer zu prognostizieren. Um der Ausbreitung der Viren weiterhin entgegenzuwirken und die Ansteckungsrate zu verlangsamen, bleiben viele von der Landesregierung getroffene Maßnahmen bestehen. Dazu gehört u. a. eine Einschränkung des öffentlichen Lebens.

Die gegenwärtige Entwicklung der Pandemie in Niedersachsen erfordert die unter Buchstabe A. genannten Ausnahmen weiterhin.

II. Nach § 15 Abs. 2 ArbZG kann die Aufsichtsbehörde über die im Gesetz vorgesehenen Ausnahmen hinaus weitergehende Ausnahmen zulassen, soweit sie im öffentlichen Interesse dringend nötig sind. Diese Voraussetzungen liegen vor.

Das für die Zulassung nach § 15 Abs. 2 ArbZG erforderliche dringende öffentliche Interesse ist gegeben. Öffentliche Interessen sind grundsätzlich nur Interessen der Allgemeinheit. Außer Betracht zu bleiben haben damit in der Regel alle privaten, insbesondere wirtschaftlichen Belange der Betriebe, die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer an Sonntagen beschäftigen wollen. Das öffentliche Interesse muss auch ein gewisses Gewicht haben. Erforderlich ist, dass die Maßnahmen einem erheblichen Teil der Bevölkerung dienen. Die Ausnahme muss schließlich dringend nötig werden. Das ist nur der Fall, wenn ohne eine unverzüglich erteilte Zulassung ganz erhebliche

che, für die Allgemeinheit nicht hinnehmbare Nachteile entstehen, diese aber durch die Ausnahme vermieden werden können.

Diese Voraussetzungen sind weiterhin erfüllt. Infektionen mit dem Virus SARS-CoV-2 sowie mit den entsprechenden Mutanten sind in allen Bundesländern nachgewiesen. Das Robert Koch-Institut schätzt die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland weiterhin insgesamt als hoch ein. Die durch die Länder zur Eindämmung der Ausbreitung ergriffenen Maßnahmen betreffen immer noch viele Bereiche des öffentlichen Lebens. Die Bevölkerung ist dazu angehalten, soziale Kontakte soweit es möglich ist, zu vermeiden.

Um die Versorgung der Bevölkerung insbesondere mit den oben angeführten Dienstleistungen und Waren auch weiterhin sicherzustellen, ist die Zulassung der Produktion und Kommissionierung dieser Waren, die Be- und Entladetätigkeiten von Transportfahrzeugen mit diesen Waren sowie die weiteren damit zusammenhängenden Tätigkeiten, die oben explizit aufgeführt sind, an Sonntagen im öffentlichen Interesse dringend nötig.

Da die derzeitige Entwicklung der Ausbreitung des Virus mit seinen Mutationen und der Erkrankungen weiterhin nicht vollständig abschätzbar ist, wurde unter Berücksichtigung des im Grundgesetz verankerten Sonn- und Feiertagsschutzes diese Bewilligung befristet bis zum 17. 5. 2021 erlassen.

III. Das Interesse der Allgemeinheit an der sofortigen Vollziehung dieser Zulassung zur umgehenden Sicherstellung der Versorgungslage der Bevölkerung überwiegt das eventuelle Aufschubinteresse der von dieser Zulassung Betroffenen. Ohne

die sofortige Ermöglichung von Ausnahmen ist die lückenlose Versorgung der Bevölkerung und die Funktionsfähigkeit der obengenannten systemrelevanten Infrastruktur gefährdet. Demgegenüber sind die Interessen der in den genannten Branchen beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer an beschäftigungsfreien Sonntagen für einen weiteren begrenzten Zeitraum von geringerem Gewicht. Daher muss das Interesse an der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs gegenüber dem besonderen öffentlichen Interesse am sofortigen Vollzug dieser Ausnahmegenehmigung zurücktreten.

Diese Zulassung kann ganz oder teilweise jederzeit widerrufen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Zulassung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover erhoben werden.

Eine Klage gegen diese Zulassung hat in Anbetracht der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung. Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht Hannover nach § 80 Abs. 5 VwGO die aufschiebende Wirkung der Klage wiederherstellen.

Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

Im Auftrage

G. Schirmacher

— Nds. MBl. Nr. 10/2021 S. 501